

Zeitschrift: Puls : Drucksache aus der Behindertenbewegung

Herausgeber: Ce Be eF : Club Behindter und Ihrer FreundInnen (Schweiz) [1986-1992]; Anorma : Selbsthilfe für die Rechte Behindter (Schweiz) [ab 1993]

Band: 34 (1992)

Heft: 5: Gleichheit per Gesetz?

Artikel: Der Beitritt zu Anti-Rassismus-Konvention dürfte nicht gratis sein

Autor: Tobler, Ruedi

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-158317>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Beitritt zur Anti-Rassismus- Konvention dürfte nicht gratis sein

von Ruedi Tobler

**Mit über zwanzigjähriger Ver-
spätung steht endlich der Bei-
tritt der Schweiz zur Anti-Ras-
sismus-Konvention der UNO zur
Diskussion. Was der Bundesrat
in seiner Botschaft dazu vor-
schlägt, ist allerdings eher ent-
täuschend und ernüchternd.
Konsequenz sollen lediglich ein
neuer Strafrechtsartikel und ei-
ne zusätzliche Aufgabe für die
Eidg. Kommission für Auslän-
derfragen sein. Zudem will der
Bundesrat zwei Vorbehalte zur
Konvention anbringen, den ei-
nen bezüglich der Meinungsäu-
serungs- und Vereinsfreiheit,
den andern zur staatlichen Aus-
länderpolitik. Und finanzielle
Konsequenzen soll der Beitritt
für Bund und Kantone praktisch
keine haben...**

1965 hat die UNO-Generalversamm-
lung das «Internationale Übereinkom-
men zur Beseitigung jeder Form von
Rassendiskriminierung» (Anti-Rassis-
mus-Konvention) verabschiedet,
1969 ist es in Kraft getreten. Seit 1971
hat der Bundesrat verschiedentlich

erklärt, der Konvention beitreten zu wollen – aber erst 1989 hat er einen Vorentwurf in die Vernehmlassung ge-
schickt, mit der Absicht, dem Parla-
ment 1990 eine entsprechende Vorla-
ge zu unterbreiten. Mit zweijähriger
Verspätung veröffentlichte er im März
dieses Jahres endlich seine Bot-
schaft. Im Mai stimmte die national-
rätsliche Kommission den Vorschlägen
des Bundesrates grossmehrheitlich
zu. Die Debatte im Nationalrat – ur-
sprünglich für die Septembersession
vorgesehen – muss hinter Europa zu-
rückstehen und kann nun frühestens
im Dezember stattfinden. Der Beitritt
zur Anti-Rassismus-Konvention un-
tersteht nicht dem Referendum, die
gleichzeitige Änderung des Strafge-
setzbuches jedoch sehr wohl. Dieses
Referendum ist von der *Nationalen
Aktion* (heute unter der Flagge
Schweizer Demokraten) bereits ange-
kündigt, so dass für 1993 eine Abstim-
mung mit einer entsprechenden Aus-
einandersetzung abzusehen ist.

Falsche Auseinandersetzung vorprogrammiert

Durch diese parlamentarisch-formal-
demokratische Konstellation ist praktisch
vorgegeben, dass die Auseinan-
dersetzung nicht um den Rassismus
gehen wird und welchen Beitrag die

Konvention der *UNO* zu seiner Eindämmung oder Überwindung zu leisten vermag, sondern um die Einschränkung der «Freiheit» und bestenfalls die Frage, was das Strafrecht zur Eindämmung des Rassismus beizutragen vermöge. Es ist also praktisch vorgegeben, dass die öffentliche Diskussion auf einen Nebenaspekt zentriert sein wird.

Mit dem Strafrecht lässt sich der Rassismus nicht überwinden. Daraus zu folgern, rassistische Aktivitäten sollten von Gesellschaft und Staat ohne Sanktionen hingenommen werden, wäre allerdings ein Kurzschluss. Auf die grundsätzliche Diskussion um Strafrecht und Strafvollzug möchte ich hier nicht weiter eingehen. Vielleicht soviel: Ich denke, dass Gefängnisstrafen einmal als so unmenschlich und sinnlos betrachtet werden wie heute schon in weiten Kreisen die Todesstrafe.

Doch zurück zur Anti-Rassismuskonvention. Sie schreibt zwar «Massnahmen zur Bestrafung rassendiskriminierender Akte» vor (Art. 4), doch stehen diese nicht im Zentrum. Mindestens die gleiche Bedeutung haben sog. positive Massnahmen, die in mehreren Artikeln umschrieben sind. Für den Bundesrat scheinen diese allerdings ein Nebenaspekt zu sein. Ausser (unverbindlichen) Empfehlun-

gen an die Kantone will der Bundesrat lediglich noch das Mandat der *Eidgenössischen Kommission für Ausländerprobleme* etwas erweitern – als ob der Rassismus ein «Ausländerproblem» wäre... Kosten soll der Beitritt eigentlich nichts. Während dies bei den Bundesausgaben allerdings nicht zweifelsfrei gesagt werden kann, heisst es: «**Der Beitritt zum Übereinkommen wird keine finanziellen Lasten für die Kantone nach sich ziehen...**»

Peinliche Vorbehalte

Der Bundesrat will der Anti-Rassismuskonvention denn auch vor allem aus Imagegründen auf dem internationalen diplomatischen Parkett beitreten. Kontinuierliche und seriöse Arbeit für die Eindämmung und Überwindung des Rassismus ist offensichtlich nicht sein zentrales Anliegen. Da müsste er ja zuallererst bei seiner eigenen Politik ansetzen. Dies ist ihm offensichtlich bewusst, will er doch einen Vorbehalt «zugunsten» seiner Ausländerpolitik anbringen. Er behauptet zwar, dass das «Dreikreisemodell» für die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern zum schweizerischen Arbeitsmarkt «keineswegs rassendiskriminierende Ziele verfolgt», muss aber eingestehen,

dass diese Politik «sich dem Vorwurf rassendiskriminierender Auswirkungen aussetzen könnte».

«Das Übereinkommen verlangt von den Vertragsstaaten unmittelbare und wirksame Massnahmen insbesondere auf dem Gebiet des Unterrichts, der Erziehung, Kultur und Information, um Vorurteile zu bekämpfen und das Verständnis zwischen verschiedenen Volksgruppen zu fördern (Art. 7). Dazu verpflichtet es die Vertragsstaaten, die Entwicklung bestimmter Gruppen zu fördern, um deren gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen (Art. 2 Abs. 2). Im Sinne einer Verpflichtung zur Prävention des Rassismus geht die Zielsetzung solcher Massnahmen über die Bekämpfung rassistischen Verhaltens im engeren Sinn hinaus und verlangt die aktive Förderung einer toleranten Gesellschaft, die ‚Andersartige‘ zugleich integriert und in ihrer kulturellen Verschiedenheit verstehten lernt.»

(Einleitung zum Kapitel «8. Positive Massnahmen gegen rassistische Verhaltensweisen»).

Kuriose Beispiele

In der Botschaft wird eine ganze Rei-

he von «bereits getroffenen Massnahmen des Bundes und der Kantone» aufgeführt. Besonders aufschlussreich ist die folgende Stelle: **«In verschiedenen Bereichen hat auch der Bund Möglichkeiten wahrgenommen, das interkulturelle Verständnis und die kulturelle Identität von speziellen Gruppen zu fördern. So unterstützt der Bund etwa die schweizerische Vereinigung der Fahrenden, die Radgenossenschaft der Landstrasse, mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 250000.»** Kein Wort davon, dass dieser Beitrag etwas mit Wiedergutmachung zu tun hat, dass dem eine jahrzehntelange Verfolgung der Jenischen vorangegangen ist. Die Bundesbeiträge «zur Förderung der rätoromanischen und italienischen Kultur und Sprache» an die Kantone Graubünden und Tessin sind ebenfalls unter den Massnahmen gegen den Rassismus aufgeführt...

Ein Abschnitt ist der «Intensivierung der Anstrengungen» gewidmet, in dem etliches Bedenkenswertes steht. Doch der logische Schluss, welche finanziellen Konsequenzen diese Intensivierung nach sich zieht, findet sich nicht. So heisst es beispielsweise. **«Auch intensive staatliche Anstrengungen werden allerdings nicht genügen, um rassistische**

Vorurteile aus der Welt zu schaffen. Andere gesellschaftliche Kräfte müssen sich ebenso an der Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus beteiligen. Kirchliche Kreise, Ausländerdienste und Ausländerorganisationen, Flüchtlingshilfswerke, Entwicklungsorganisationen, Menschenrechtsorganisationen, Jugendarbeitorganisationen, Kulturinstitute und viele weitere leisten schon heute zum Teil sichtbar, zum Teil unsichtbar wichtige Sensibilisierungs- und Informationsarbeit, welche heute kaum überblickbar ist. Die staatlichen Behörden sollten nach Möglichkeit solche äusserst wertvollen Aktivitäten vermehrt fördern.» Aber nicht einmal eine unverbindliche Absichtserklärung folgt, der Bund werde solche Aktivitäten (vermehrt) finanziell unterstützen. Alles nur schöne Worte!

(Noch) keine Beschwerdemöglichkeit

Und noch eine grundsätzliche Enttäuschung bringt die Botschaft des Bundesrates. Für die Überwachung der Einhaltung des Abkommens ist ein Ausschuss von unabhängigen Persönlichkeiten eingesetzt. Die Vertragsstaaten haben ihm alle zwei Jahre einen Bericht vorzulegen, was sie

Das Forum gegen Rassismus plant im Rahmen des Festival des Potes in Fribourg am 21. November eine Konferenz zur Anti-Rassismuskonvention, an der am Nachmittag in Arbeitsgruppen über die positiven Massnahmen in verschiedenen Bereichen (Kultur, Medien, Erziehung, Behörden, Arbeitswelt) diskutiert werden soll. Auskunft und Unterlagen: Forum gegen Rassismus, c/o SFH, Scheuchzerstr. 112, 8006 Zürich, Tel. 01/361 9022

zur Realisierung der Ziele der Konvention unternommen haben. Auch könnten Staaten mit Klagen wegen Verletzung der Konvention durch andere Staaten an den Ausschuss gelangen, was allerdings noch nicht vorgekommen ist. Zudem können Staaten, welche die Konvention unterzeichnet haben, erklären, dass Personen oder Personengruppen aus ihrem Hoheitsgebiet wegen Verletzung der Konvention an den Ausschuss gelangen können (Art. 14). Eine richterliche Funktion ist dies jedoch nicht, der Ausschuss kann lediglich Vorschläge und Empfehlungen machen. Trotz dieser Unverbindlichkeit will der Bundesrat – zumindest vorerst – keine solche Erklärung abgeben: «**Die Schweiz hat sich immer für die Verbesserung**

Braucht die Schweiz ein Anti-Rassismus-Konventionsgesetz?

und die Entwicklung von internationalem Kontrollmechanismen im Menschenrechtsbereich eingesetzt. Kontrolle ist ein bestimmendes Element jeder Politik für einen besseren Menschenrechtsschutz. In diesem Sinne entspräche es durchaus einer konsequenten Menschenrechtspolitik, wenn die Schweiz die Anerkennungserklärung nach Artikel 14 des Übereinkommens schon beim Beitritt abgeben würde. Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, dass die Schweiz mit diesem Schritt noch zuwarten sollte...»

Welche Bedeutung hat die Konvention?

Gewiss, die Konvention hat in den über zwanzig Jahren ihres Bestehens den Rassismus in keinem Land zu besiegen vermocht und daran wird sich auch in den nächsten zwanzig Jahren nichts ändern. Solange sich nicht Menschen und Gruppen aktiv gegen den Rassismus einsetzen, bleibt die Konvention blosses Papier. Aber sie kann solchen Gruppen und Menschen «den Rücken stärken». Und das ist eine Wirkung, die nicht unterschätzt werden sollte. Wenn wir wollen, dass der Schweizer Beitritt zur Anti-Rassismus-Konvention eine rea-

le Bedeutung erhält, so genügt die Zustimmung der eidgenössischen Räte zur bundesrätlichen Vorlage keineswegs, ist auch die Bekämpfung des NA-Referendums nicht die Hauptsache (aber leider notwendig). Entscheidend wird sein, ob es gelingt, eine Kampagne zu organisieren für konkrete «positive Massnahmen», und zwar sowohl solche der öffentlichen Hand wie auch von Gruppierungen, wie sie weiter oben im Zitat aus der Botschaft des Bundesrates erwähnt sind. Ein Massstab für den Erfolg wird sein, ob es uns gelingt, öffentliche Mittel für nichtstaatliche Aktivitäten gegen den Rassismus locker zu machen.

Ruedi Tobler, Koordinator VPOD-Magazin für Schule und Kindergarten/Hausmann, Ausschussmitglied Forum gegen Rassismus, Lachen AR

